



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 8.

II. Jahrgang.

25. August 1916.

Inhalt: (151—169) 151. Kaisers Geburtsfest. — 152, Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. — 153. Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten. — 154. Einführung von Viehpässen. — 155. Bekämpfung der Wutkrankheit, — 156. Einrichtung von Verscharrungsplätzen. — 157. Realschule in Puławy. — 158. Gesuche um Lehrstellen. — 159. Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der russ.-polnischen Zivil-Arbeiter. — 160. Beschlagnahme von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen. — 161. Beschlagnahme von Talg, Knochen und Knochenfett. — 162. Rohhäutebeschlagnahme, -Ankauf. — 163. Polizeihundestation. — 164. Telegraphen- und Telephonlinien; Warnung vor Beschädigung. — 165. Verbot des Radfahrens für die Zivilbevölkerung. — 166. Steckbrief. — 167. Ergreiferprämie. — 168. Urteile des Friedensgerichtes in Puławy in Strafsachen wegen Preistreiberei. — 169. Urteile des Kreisgerichtes in Puławy.

151.

Kaisers Geburtsfest.

I. Aus Anlaß des 86. Geburtsfestes Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers **Franz Josef I.** habe ich nachbenannten Häftlingen des Militärgerichtes in Puławy den Rest der denselben auferlegten Strafen mit dem 18. August nachgesehen, und zwar: dem Josef Linenberg, Josef Dreiblatt, Alexander Jaworski, Johann Mastalerz, Piotr Komza, Oskar Somlo, Ladislaus Kijewski, Jan Majewski, Aniela Okoń und Thomas Wesołowski.

Ferner habe ich aus dem gleichen Anlasse den Josef Oświęcimski, Perla Wassermann und Manes Teitelbaum, welche sich wegen administrativer bzw. polizeilicher Übertretungen in Strafhäft befanden, auf freien Fuß setzen lassen.

II. Der k. u. k. Milltärgeneralgouverneur hat folgenden von den Friedensgerichten verurteilten Personen am Allerhöchsten Geburtstage die auferlegten Strafen nachgesehen:

Beim Friedensgerichte in Puławy: Karoline Choina, Julianna Janicka, Franziszka Szczepańska und Bolesław Gonszczyk; beim Friedensgericht Kurów: Leonard Reszka; beim Friedensgericht Opole: Schmul Wajsblat; beim Friedensgericht Wąwólnica: Karl Samczyk, Franziszek Krasucki und Piotr Pawłowski; beim Friedensgericht Zyrzyn: Kaspar Skorupski und beim Friedensgericht Irena: Jadwiga Stachira.

Den in Freiheit gesetzten wurde die Bedeutung der Gnadenakte, sowie deren Zusammenhang mit dem Geburtsfeste unseres erhabenen Kaisers und Königs **Franz Josef I.** in entsprechender Weise erläutert.

III. Endlich habe ich in der Absicht das Geburtsfest Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät auch auf dem Gebiete der Wohltätigkeit zu feiern, den Betrag von 10.000 Kronen dem Kreishilfskomitee in Puławy zur Verwendung im nachstehenden Sinne übergeben:

1. Für die Einrichtung und Inbetriebsetzung von Volksküchen in den durch die Kriegsereignisse am härtesten getroffenen Marktflecken: Irena, Konskowola, Józefów und Opole je 1000 Kronen.

2. Zur Beteiligung der Hilfsbedürftigsten aus den ärmsten Gemeinden des Kreises: Godów, Rybitwy und Konskowola, ohne Rücksicht auf die Konfession, je 2000 Kronen.

3. Endlich habe ich für die ortsarmen Juden in Puławy 500 Kronen dem jüdischen Hilfskomitee überweisen lassen.

152.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Vrdg. des A. O. Kommandanten vom 11. Juni l. J., V.-Bl. der k. u. k. Militär-Verwaltung Polens Nr. 61, und im Nachhange zur M. G. G.-Vdg. W. A. Nr. 51.483, wird zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionnement der Bevölkerung nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Als Höchstausmaße der zum Verbrauch für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

- a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag;
- b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag;
- c) das M. G. G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken- und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende usw. Ausnahmsbestimmungen zu treffen;
- d) zur Verfütterung dürfen im Höchstausmaße nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg. Hafer und 1 kg. Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2.

Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis- bzw. die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

- a) für die, in größeren Städten und Industriezentren, und zwar in den Städten: Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise: Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z., welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.
- b) Für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken, ferner für die auf dem flachen Lande lebende nicht landwirtschaftliche Bevölkerung, durch das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8—§ 11 der Vrdg. W. A. Nr. 51.383/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, größere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von zwei

Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene größere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80 Prozent Mehlausbeute (16 Prozent Kleie, 4 Prozent Verstaubung). — Roggenschrotmehl mit 96 Prozent Mehlausbeute (4 Prozent Verstaubung). — Weizengleichmehl mit 80 Prozent Mehlausbeute (4 Prozent Verstaubung, 16 Prozent Kleie). — Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15 Prozent Mehlausbeute (1. Auszug). — Weizenbrotmehl mit 65 Prozent Mehlausbeute (2. Auszug). — Weizenschrotmehl mit 96 Prozent Mehlausbeute (4 Prozent Verstaubung). — Gerstengleichmehl mit 70 Prozent Mehlausbeute. — Gerstengrütze oder Graupen mit 68 Prozent Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens 2 K pro 100 kg. Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, 3 K per 100 kg. Getreide bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg. Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenden Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muß.

Das Kreiskommando ist berechtigt Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5.

Mahlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg. ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80-prozentig)	K 39—
„ Roggenschrotmehl (96-prozentig)	„ 35—
„ Weizengleichmehl (80-prozentig)	„ 45·50
„ Weizenfeinmehl oder	
„ Weizengries (1. Auszug) 15-prozentig	„ 80,—
„ Weizenbrotbackmehl (65-prozentig, 2. Auszug)	„ 38—
„ Weizenschrotmehl (96-prozentig)	„ 40—
„ Gerstengleichmehl (70-prozentig)	„ 44—
„ Gerstengraupen oder	
„ Gerstengrütze (68-prozentig)	„ 46—
„ Kleie jeder Gattung	„ 18—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund 2 K bei Schrotmehl und 3 K bei anderen Mahlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg. Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 h (in schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 h) pro km. und 100 kg. zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee an Regiespesen berechnen. Im Großhandel höchstens: K 2·50 pro 100 kg. Mehl, K 2— pro 100 kg. Getreide, K 1— pro 100 kg. Kleie. — In diesen Regiespesen sind die Kosten für die normale Abnutzung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen. — Der Gewinn des Kleinverschleißers darf 2 h pro Pfund (5 h vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6.

Die Verteilung der Mahlprodukte bzw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot-, Mehl-, Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebarung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7.

Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muß zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10 Prozent Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrunde zu legen.

§ 8.

Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Groß- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleißstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9.

Verwertung der Kleie.

Das Hifs-- bzw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hierbei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

153.

Verordnung des M. G. G. Nr. 56.517 betreffend Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäß Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 (Vrdg.-Bl. der k. u. k. Mil.-Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme.

Rotklee, Weißklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungültig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Vrdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme, sowie zur Bestimmung der Übernahmepreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. — Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vrdg. des A. O.-Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V.-Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung, Auflage 1905, und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpaß beizubringen, wenn das Tier

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) zur Schlachtung,
- c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,
- d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bzw. Softysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkauf befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularen nach beiliegendem Muster (Beilage 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpaßausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer voranzugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschaueugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht

gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschaueugnisse sind der betreffenden Viehpaßjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpaß darf nicht ausgestellt werden:

- a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden;
- b) wenn das zur Ausfertigung eines Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul- und Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfall eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird;
- c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8

Eintragung in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpaßhefte nebeneinander stehenden Formularen sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpaß k. u. k. M.-G.-G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bzw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpaßaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpaß ist untersagt, wenn — hierbei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpaßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

- a) für einen Viehpaß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,
 - b) für einen Viehpaß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,
 - c) für Ausstellung eines kumulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, frü Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.
Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.
 - d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.
- Außer diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpaßaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpaßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monats dem Gemeindevorsteher bzw. Soltyz unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpaßjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpaßformularen zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung und Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpaßausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung, wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben, werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monats nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

V e r o r d n u n g

des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. vom 8. August 1916 H. Nr. 49.265/16
zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wójte) — in den Städten durch die Magistrate — in Evidenz zu führen, und zwar unter Angabe des Namens und Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, sofern sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo größere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen außerhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kautionsleistung erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes, hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Außerhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil.-Gen.-Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, daß der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und daß keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beißen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsschein für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl. zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbbzwang resp. vom Ankettungszwang befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung gültig, daher für Wachhunde nur, ins solange sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bzw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M.-G.-G. darf nur mit Genehmigung des M.-G.-G. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen alle im Privatbesitze, sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vrdg. des AOK. vom 19. August 1915, Vrdg.-Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insofern dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

156.

Verordnung

**des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18. Juli 1. J. H. Nr. 15.782/16,
betreffend Einrichtung von Verscharrungsplätzen.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung des AO.-Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V.-Bl., wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentl. Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens 2 Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½ m tiefen und 1 m breiten, ringsherumlaufenden Graben oder mit einer festen 2 m hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz“ anzubringen. Der Platz muß leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein. Der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, daß Teile derselben auf den Erdboden herabhängen. Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Bodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden. Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begießen.

Die zum Verscharrren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, daß über dem Kadaver (Kadaverteile) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vrdg. des AO.-Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V.-Bl., vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

157.

Realschule in Puławy.

Über Vrdg. des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Lublin vom 29. Juli l. J., Nr. 54.029, wird in Puławy am 1. September 1916 die erste Klasse einer Realschule eröffnet werden.

Nähere Informationen können in den letzten Tagen des Monats August bei der Direktion dieser Anstalt eingeholt werden.

158.

Gesuche um Lehrerstellen.

Gesuche um Lehrposten sind im Sinne der Vrdg. des Militär-Generalgouverneurs vom 31. Oktober 1915 an dasjenige Kreiskommando zu richten, in dessen Gebiete die betreffende Schule sich befindet.

159.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der russ.-poln. Zivilarbeiter.

Das A.-O.-K. hat verfügt, daß den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der I., II. und IV. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen Unterstützungsbeiträge im gleichen Maße, wie für die Familien russischer Soldaten, u. zw. ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des M.-G.-G. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Zivilarbeiterabteilungen, gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil im Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiterabteilungen grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Das M.-G.-G. wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges zu lindern, rechnet aber mit Sicherheit darauf, daß die irreführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

160.

Beschlagnahme von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 3. Juli 1. J., E.-Nr. 32.348 werden im hierortigen Kreise alle Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen mit Beschlag belegt.

Demnach wird auch die Ausfuhr dieser Artikel aus dem h. o. Kreise untersagt.

Seifensiederunterlaugen sind die bei der Seifenerzeugung sich ergebenden Abfallprodukte. Die zur Verseifung des Fettes erforderliche Rekalillauge erscheint daher nicht beschlagnahmt.

Jeder wer Glycerin, Glycerinwasser oder Seifensiederei-Unterlauge besitzt, hat längstens binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos Puławy bezw. in Hinkunft binnen längstens 14 Tagen nach Inbesitznahme bezw. Produktion dieser Waren den vorhandenen Vorrat an diesen Artikeln bei dem zuständigen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando mündlich oder schriftlich zu melden. — Wer diese Meldung unterläßt oder verspätet, wird vom k. u. k. Kreiskommando nebst Konfiskation der betreffenden Ware mit Geldstrafen bis 2000 K bezw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos haben die bei ihnen zur Anmeldung gebrachten vorerwähnten Artikel dem Kreiskommando zwecks Veranlassung des Abschubes fallweise zur Anzeige zu bringen.

161.

Beschlagnahme von Talg, Knochen und Knochenfett.

Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements W. A. Nr. 57.083 vom 14. August 1916

mit welcher auf Grund der Verordnung des A.-O.-Kommandanten M.-V. Nr. 10.433/P. vom 13./II. 1916 Folgendes angeordnet wurde:

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W.-A. des k. u. k. M.-G.-G. legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmepreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K	5—	pro 1 kg.
„ Kerntalg	„	2:50	„ 1 „
„ Ausschnittalg und Darmfett	„	1:50	„ 1 „
„ Knochenfett	„	4—	„ 1 „
„ Olein	„	5:50	„ 1 „
„ Stearin	„	8—	„ 1 „
„ Knochen	„	15—	„ 100 „
„ Leimleder	„	30—	„ 100 „

3. Die in Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das M.-G.-G. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte der obgenannten Artikel sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten der Militärverwaltung.

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Rohhäutebeschlagnahme, Ankauf.

Auf Grund der Vrdg. des M.-G.-G. J. Nr. 10.000/1916 vom 14. Juli 1916 wird verlautbart:

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Roßhäute, Kalb- und Schaffelle, einschließlich Schafblößen, sind nur die Herren Dichter und Blumenthal in Lublin, bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando in Puławy vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungültig.

Jeder andere Verkauf, bzw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strenge bestraft. Überdies erfolgt die Konfiskation.

Polizeihundestation.

Am 1. August l. J. wurde in Lublin eine ärarische Polizeihundestation errichtet und derselben vorläufig der ganze Kreis Lublin als Rayon zugewiesen; doch können Hunde in schweren Kriminalfällen auch von den an der Bahn gelegenen Posten des Kreises Puławy in Anspruch genommen werden.

Bei vorkommenden Verbrechen muß von der Bevölkerung insbesondere nachstehendes Verhalten beobachtet werden:

1. Der Tatort muß in möglichst großem Umkreise abgesperrt werden. Ist es ein Haus, so muß insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

2. Sind vom Täter am Tatorte etwa Gegenstände zurückgeblieben, so muß Sorge getragen werden, daß dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muß insbesondere auf etwa vorhandene Fußspuren des Verbrechers sorgfältig geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Holzständern (Pflöckchen) in möglichst großer Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz außerdem die Witterung vom Täter absorbiert.

3. Die Requisition des Polizeihundes muß tunlichst geheim bleiben, um störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

Telegraphen- und Telephonlinien. Warnung vor Beschädigung.

Es mehren sich die Fälle, daß Telegraphen- und Telephonlinien entweder in böswilliger Absicht oder aus Mutwillen beschädigt werden.

Die Verordnung des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. Nr. 973/1915 wird daher mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Gemeinden, wo solche Beschädigungen vorkommen, für diese haftbar sind und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen in Hinkunft belegt werden.

Die Gemeindevorsteher und die k. u. k. Gendarmerie haben der Bewachung der Telegraphen- und Telephonlinien ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und jede Beschädigung bei Namhaftmachung des Täters dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

Verbot des Radfahrens für die Zivilbevölkerung.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 25. Juli l. J., Präs.-Nr. 8326/IX. ex 1916, wird der Zivilbevölkerung im Kreise Puławy bis auf weiteres das Radfahren allgemein verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen und mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Dieses Verbot tritt mit 8. August 1916 in Kraft.

166.

Steckbrief.

Aus dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów ist am 10. August l. J. Goryn-Kuźma, geboren in Smoleńsk, 28 Jahre alt, griechisch-orientalisch, russischer Deserteur, entwichen. Derselbe ist unter mittlerer Größe, hat blondes Kopfhaar, graue Augen, lichte Augenbrauen und einen kleinen Schnurr- und Spitzbart; hat Zivilkleider (Hose schwarz und Rock grün) mit hohen Stiefeln an, ferner eine schwarze russische Kappe. — Sein letzter Aufenthalt war Podhorce, Kreis Tomaszów.

Alle Sicherheitsorgane werden aufgefordert nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem Feldarreste in Tomaszów zu überstellen. Der Genannte wurde am 3. August l. J. wegen des Verbrechens § 377 MSTG zum schweren Kerker in der Dauer von vier Monaten verurteilt.

167.

Bekanntmachung.

Der wegen Raubüberfalls zum Tode verurteilte

Stanislaus Kondraszcuk

aus LYSAWOLKA ist am 11. Juli 1916 aus dem Gefängnis entwichen.

Auf seine Ergreifung wird eine

Belohnung von 1000 Mark

gesetzt.

KONDRASZCZUK ist 34 Jahre alt, etwa 1,70 m gross, kräftig gebaut, hat starkes braunes Haar und trug zuletzt einen starken Schnurrbart sowie einen stoppligen Kinnbart.

Sein Gesicht ist etwas pockennarbig. Am Halse links schwächere, rechts stärkere Drüsenarben,

Blaue Augen, auffallend stechender Blick.

Bei seinen Raubzügen hat KONDRASZCZUK sich wiederholt das Gesicht mit Farbe beschmiert, um sich unkenntlich zu machen.

Lukow, den 13. Juli 1916.

KAISERLICH DEUTSCHES BEZIRKSGERICHT

Urteile des Friedensgerichtes in Puławy in Strafsachen wegen Preistreiberei.

L. Z.	Vor- und Zuname	Strafe	Strafbare Handlung
1.	Rajzla Safersztajn aus Opole	20 Kronen Geldstrafe	für Verkauf von 1 ³ / ₄ Pfund Seife für 7 K 75 H.
2.	Rossa Rozenbusz aus Opole	10 K „	für Verkauf von Tabak im Preise von 10 H. für 60 H.
3.	Laja Tajtelbaum aus Puławy	20 „ „	für Verkauf eines Herings für 1 Krone
4.	Bolesław Gawdzik aus Opole	10 „ „	für Verkauf einer Flasche Bier anstatt zu 40 h für 60 h.
5.	Josek Judka Dzieciół aus Irena	10 „ „	für Verkauf 100 Hufeisennägel für 24 Kronen
6.	Fiszel Bergrün aus Puławy	1000 „ „	für Verkauf von Zucker im Prei- se zu 75 bis 77 K. für 3 Pud
7.	Mariem Solberman aus Irena	20 „ „	für Verkauf von 1 Pfund Zwie- bel für 50 H.
8.	Selman Nisenbaum aus Kazimierz	30 „ „ und 5 Tage Arrest	für Verkauf von Tabak im Prei- se 10 Kop. für 60 Kop.
9.	Hersz Blatt aus Opole	30 K Geldstrafe und 3 Tage Arrest	für Verkauf von 1 Pfund Brot für 30 Heller

Urteile des Kriegsgerichtes in Puławy.

F. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Michał Bartosz	Diebstahlsteilnehmung	1 ¹ / ₂ Jahre Kerker
2.	Mieczysław Pietroni	Waffenbesitz	Im Genadenwege 6 Monate Kerker
3.	Samuel Honigsfeld		2 Jahre schwe- ren Kerker
4.	Mottel Goldfliess	Betrug	3 Jahre schwe- ren Kerker
5.	Jankel Erdäpfel		4 Jahre schwe- ren Kerker

Der K. u. k. Kreiskommandant:
DIVOK, Oberst, m. p.

N a c h t r a g

zum Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Pulawy Nr. 8.
vom 25. August 1916.

170.

S a a t g e t r e i d e.

Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. für das österr.-ung. Okkupationsgebiet
in Polen Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 und 6 der Vdg. des A.-O.-Kmdten. vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, Folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgroßen Menge Konsumgetreide derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutsgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der Ernte von Saatzucht- und Saatzbauwirtschaften werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten anzukaufen und an Landwirte, zur Benützung als Saatgut in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M.-G.-G. ein Verzeichnis der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M.-G.-G. eine Einkaufsberechtigung, die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K 6.— per 100 kg. über den jeweils geltenden Übernahmepreis, einschließlich festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hierbei muß jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei Durchführung des Abtransportes dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M.-G.-G. anzuzeigen.

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaften verkauft hat verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M.-G.-G. bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Größe, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regionen einen Zuschlag bis 2 K pro 100 kg über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, daß dieses Getreide ausschließlich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschaftsgesellschaften haben außerhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) soviel vollwertiges Konsumgetreide, wie sie an Saatgut erhalten haben, als „Saatgut Äquivalent“, der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgutäquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

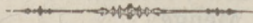
Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut oder die Einkaufsberechtigung hierfür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben bzw. Anzeigen vorgeschriebenen Pormulare müssen genau eingehalten werden.



Zahl des Protokolls.....

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, daß das (die) nachstehend beschriebene(n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach durch geführte(n) Tier(e) Eigentum des aus der Ortschaft Gemeinde Kreis ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere)

- 1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung }
2. Geschlecht
3. Farbe
4. Alter
5. Besondere Kennzeichen

Ausgestellt am 191.....

Unterschrift des Ausstellers:

Viehpass k. u. k. Gen. Gouv. Lublin.

Zahl des Protokolls.....

Ortschaft

Gemeinde

Kreis

Viehpass.

Es wird bestätigt, daß das (die) nachstehend beschriebene (n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach durch geführte(n) Tier(e) Eigentum des aus der Ortschaft

Gemeinde Kreis ist (sind); daß sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen läßt, daß weder in der Ortschaft noch in dem Gehöfte, aus welchen das (die) Tier(e) stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und daß es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

- 1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung }
2. Geschlecht
3. Farbe
4. Alter
5. Besondere Kennzeichen

Dieser Viehpaß wurde am 191..... ausgestellt und hat die Gültigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

Amtssiegel.

Unterschrift des Ausstellers:

Rückseite des Viehpasses lesen!

L. Nr.

Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin,
Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein.

Farbe

Jahre (Monate alt

Eigentnm

Haus Nr.

ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus-Nr. des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauer mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, entfällt die Ausgabe derartiger Beschauzettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. Nr.

Viehbeschaueugnis.

Am heutigen Tage habe ich das Tier (Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege).

Farbe

..... Jahre (Monate) alt

Eigentum

Haus Nr.

genau untersucht und als unbedenklich befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betreffenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertragbare Seuche herrscht, kann der Viehpaß ausgestellt werden.

....., den 191.....

Siegel.

Viehbeschauer:

.....

An das **k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin.**
Do **c. i. k. wojskowego Jener. Gubernatorstwa w Lublinie.**

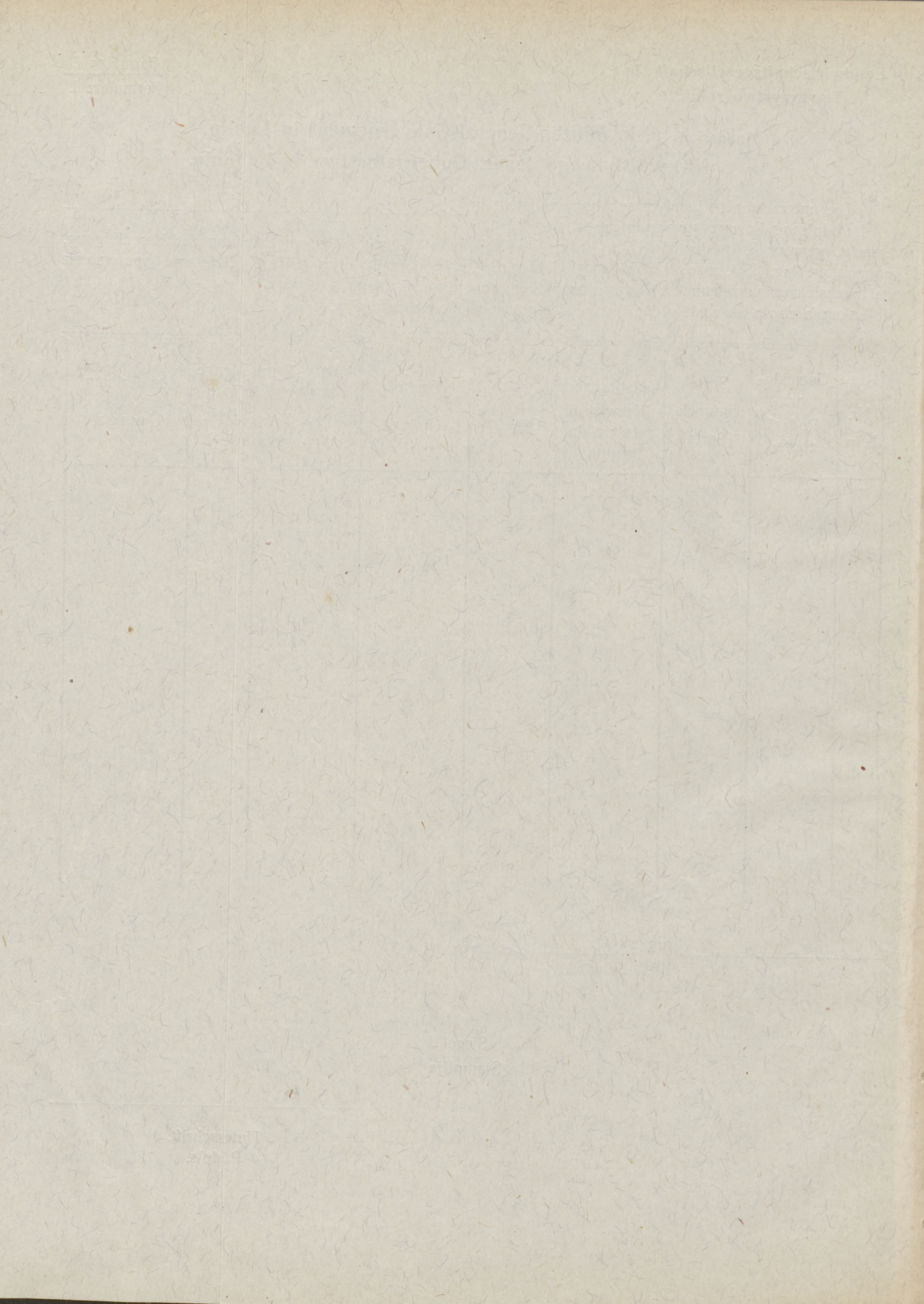
Die unterzeichnete Landwirtschaftsgesellschaft in
Podpisane Towarzystwo rolnicze w
ersucht, gemäss §. 3. der M. G. G. Vrdg. Nr. 48.535 von 22. Juli 1916. um Erteilung der Berechtigung,
uprasza według, §. 3. rozp. Wojsk. Jener. Gubernat. Nr. 48.535 z 22 lipca 1916 o udzielenie uprawnienia
bei nachstehend verzeichneten Gutsbesitzern Saatgetreide anzukaufen.
do zakupna zboża na zasiew u niżej wymienionych właścicieli gruntów.

Post Nr. L. p.	Getreide- art Rodzaj zboża	Sorte Gatunek (Sorta)	Name des Gutsbesitzers Nazwisko właściciela gruntu	Kreis Obwód	Gemeinde Gmina	Meierhof (Ein- lagerungs-ort) Folwark (Miej- sce-złożenia)	Menge in q Ilość w q	Anmerkung Uwaga

am 191
dnia

Siegel
Stampilia

.....
Unterschrift.
Podpis.



Nr.
L.

Ankaufsberechtigung für Getreidesaatgut
Upewnienie do zakupu zboża na zasiew

Der Landwirtschaftsgesellschaft in _____ wird hiermit gemäss §. 4. der
Towarzystwu rolniczemu w _____ udzieia się niniejszem według §. 4
M. G. G. Vrdg. Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916, die Berechtigung erteilt, bei dem Grundbesitzer
rozp. W. J. Gub. Nr. 48.535, z lipca 1916. upewnienia do zakupu zboża na zasiew u właściciela gruntu

Name (Nazwisko)

Ort (Miejscowość)

Gemeinde (Gmina)

Kreis (Obwód)

von dessen Getreideernte des Jahres 1916, Getreide als Saatgut anzukaufen und zwar:
z jego własnych zbiorów z 1916 r. jak następuje:

Getreideart Rodzaj zboża	Sorte Gatunek (Sorta)	Menge in q Ilość w q	Anmerkung U w a g a

Diese Bescheinigung berechtigt die Landwirtschaftsgesellschaft dieses Getreide aus dem Kreise auszuführen
To poświadczenie upewnia, wymienione Towarzystwo rolnicze zboże to z okręgu wywieść, względnie
bzw. durch andere Kreise durchzuführen.
przez inne okręgi przewieść.

Vom k. u. k. Kreiskommando zur Kenntnis genommen:
Przez c. i k. Komendę obwodową przyjęte do wiadomości:

Siegel
Stampilia

Datum
Data

